

Annahme zu den Brief-Posten.

Täglich bis 4 1/2 Uhr Nachmittags nach Westphalen, den Rheinlanden, nach Limburg, Luxemburg, nach der Provinz Sachsen, dem Königreiche Sachsen und für die Route von Magdeburg bis Potsdam. Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend bis 8 Uhr Abends, Dienstag und Freitag bis 10 Uhr Abends nach ganz Preußen, dem Königreiche Sachsen, Mecklenburg-Strelitz und nach Oesterreich, mit Ausschluß der Kronlande, Lombardei und Venedig, Tirol und Bozarberg und Oesterreich ob der Enns; ferner nach Rußland, Polen, Westphalen, den Rheinlanden, nach Limburg und Luxemburg.

Die zur Beförderung mit dem Courierzuge nach Berlin bestimmte Correspondenz muß am Dienstag und Freitage bis 9 Uhr Abends eingeliefert werden.

Annahme zu den Fahr-Posten.

Täglich bis 7 Uhr Abends, zur Abendung mit dem Courierzuge nach Berlin, nach ganz Preußen, mit Ausschluß von Westphalen und den Rheinlanden, nach dem Königreiche Sachsen, Mecklenburg-Strelitz, Rußland, Polen, Bayern, Oesterreich u. s. w.

Täglich bis 8 Uhr Abends, zur Abendung mit dem Personenzuge nach Berlin: Wie vorstehend.

Unfrankirte oder durch Frankomarken bezahlte Briefe können täglich bis 10 Uhr Abends in den im Posthause befindlichen Briefkästen gelegt werden. Die vor 9 1/2 Uhr Abends eingelegten Briefe erhalten noch mit dem Courierzuge, die später eingelegten mit dem am folgenden Morgen abgehenden Eisenbahnzuge nach Berlin ihre Beförderung.

Bei der auf dem Hamburg-Berliner Eisenbahnstrome befindlichen Preuß. Post-Expedition erfolgt die Annahme von leeren Briefen nach ganz Preußen, dem Königreiche Sachsen, nach Mecklenburg-Strelitz, nach Oesterreich, mit Ausschluß der vorbenannten Kronlande, ferner nach Rußland und Polen bis 10 Minuten und von recommandirten Briefen bis 55 Minuten vor dem planmäßigen Abgange des Courier- und Personenzuges nach Berlin.

Unfrankirte oder durch Frankomarken oder Frei-Briefcouverts bezahlte Briefpost-Gegegenstände können auch noch unmittelbar vor dem Abgange der gedachten Eisenbahnzüge in den am Eisenbahn-Postwagen befindlichen Briefkästen gelegt werden.

Bestimmungen

über die Verpackung der anzunehmenden Fahrpost-SENDUNGEN.

1) Gewöhnliche Packete.

Die Verpackung muß nach Maßgabe der Weite des Transports, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar eingerichtet sein. Bei Gegenständen von geringerem Werth, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit abgeben, genügt im Allgemeinen bis zu ungefähr sechs Pfd. und bei kurzer Transportstrecke eine Emballage von starkem Packpapier mit Verschnürung. Schwerere, oder auf größere Entfernungen zu verierende Gegenstände müssen mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Risse, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, müssen in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Parpe (Parvedel) oder nach Umständen in Kisten, Fässen u. s. w. verpackt sein. Wild kann, wenn es nicht mehr blutet, unverpackt aufgegeben werden. Sollen aber z. B. mehrere Rehe, oder Hasen, oder Kojanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden, so müssen sie nicht nur an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, versiegelten Leinwandstreifens, fest zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten u. s. w. verpackt sein. In dem einen, wie dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopffahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht, wie oben, vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht an einander befestigt sein, können aber zu demselben Begleitbriefe als mehrere einzeln signirte Packete gehören. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Sonst ist eine Verschnürung auch dann anzuwenden, wenn sie zur Verstärkung der Haltbarkeit, oder zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint. Der Verschlus einer jeden Postendung muß darauf berechnet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung derselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Die Signatur muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen, lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, und muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit dem Begleitbriefe enthalten. Die Signatur muß haltbar sein. Ein Aufkleben der Signatur mittelst eines Stückes Papier u. s. w. ist unzulässig. Bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett abgeben, und bei Beuteln mit Hefe muß die Signatur auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Die Signatur von Packeten mit Geld oder anderen Gegenständen, deren Werth declarirt wird, muß auch den Betrag der Werth-Declaration enthalten.

Bei Packet-SENDUNGEN nach Rußland müssen die zur Verpackung zu verwendenden Kisten aus starken, haltbaren Brettern gefertigt und die Seitenwände, so wie der Deckel und der Boden durch starke Nägel oder Schrauben mit einander verbunden sein, so daß durch festes Packen, Drücken und Stoßen die Kiste nicht eingedrückt werden oder auseinander gehen kann.

Auch müssen die Kisten außerdem in Segeltuch, starke Leinwand oder festes, noch nicht gebrauchtes Wachsleinwand verpackt sein. Das Gewicht einer Kiste darf 82 Pfd. Zellgewicht nicht übersteigen und die Größe derselben das Maß von 5 Fuß Höhe, 2 1/2 Fuß Breite und 4 1/2 Fuß Länge nicht überschreiten. Eine Verpackung lediglich in Segeltuch oder Wachsleinwand ist nur bei Proben-Packeten bis 1 Pfd., und bei größeren SENDUNGEN nach der Russischen Grenz-Station Laureagen zulässig. Gleich wie die Verpackung muß auch die Signatur mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt erfolgen. Ein jedes Packet muß mit einer deutlichen und durchaus dauerhaften Signatur versehen sein, welche durch den Transport weder abgeseuert oder verwischt noch abgerissen werden kann. Außer auf der äußeren Emballage muß die Signatur auch auf der obern Seite der Kiste selbst enthalten sein.

bis 10 Uhr Abends) nach

g ab:

Abends, und
: Vermittags,

mittags,
igs.

g au:

: Valentinskamp).

: Klasse mit der Schleife,

hr-Anstalt.

iff.

all 121
ib. 6
orwall 21
Dof 88, 5

rwall 48
Wittenhof 4 und 5

95
6

96
reihe 17

15

r, im Posthause.
acketräger, Steinstr., Pl. 20, 20
acketräger, Niederrnstr. 95